Grundlose Verfügungen über fremde Vermögensstücke

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Hans-Werner Albrecht
Gerichtsreferendar
aus Berlin-Schöneberg

1932

Druck von A. Heine G.m.b.H., Gräfenhainichen

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 1. Mai 1932.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Manigk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0023

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Grundlegung 11
Die Fragestellung 11
Die widerstreitenden Ansichten 11
Stellungnahme 11

§ 2. Römisches Recht 13
Tatbestandsvergleich der Fälle im römischen und im deutschen bürgerlichen Recht 13
Eingehendes Quellenstudium 13
Nichtüberarbeitete Quellenstellen und deren Ergebnisse 13
Überarbeitete Quellenstellen und deren Ergebnisse . . 13
Zusammenfassende Würdigung 13

§ 3. Deutsches bürgerliches Recht 24
Erster Abschnitt: Das Kondiktionsrecht des Verfügenden 24
1. Kondiktion der res ipsa (gemäß § 812) 26
2. Kondiktion des Besitzes (gemäß § 812) 29
3. Kondiktion von Besitz und Eigentum (§§ 812, 818) 35
Zweiter Abschnitt: Das Kondiktionsrecht des alten Eigentümers 40
1. Kondiktion nach § 812 BGB. 42
2. Kondiktion nach § 816 BGB. 47

§ 4. Schlußbemerkung 51

Literatur-Verzeichnis.

Römisches Recht.

Bruns-Lenel: Geschichte und Quellen des römischen Rechts. Kohlers Enzyklopädie. 1915.

Crome: Grundzüge des römischen Privatrechts. 1922.

Dernburg: Pandekten. 8. Aufl. 1902/03.

Girard-v. Mayr: Geschichte und System des römischen Rechts. 1908.

Haymann, Franz: Zuwendung aus fremdem Vermögen. Iherings Jahrbücher. Bd. 77, S. 188. 1927.

v. Mayr: Die Kondiktio des römischen Rechts. 1900.

Pflüger: Ciceros Rede, pro Q. Roscio com moedo. 1904.

Pflueger: Condictio und kein Ende. Berlin 1911.

Puchta: Pandekten. 4. Aufl. Leipzig 1848.

Puchta: Institutionen 1, 28, hrsg. v. P. Krüger 1875.

Rabel: Grundzüge des römischen Privatrechts. Kohlers Enzyklopädie. München und Leipzig 1915.

Regelsberger: Pandekten. 1893.

Savigny: System des heutigen römischen Rechts. 1—8, 1840—49. Obligationenrecht 1, 2. 1851/53.

Siber: Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung I. und II. Berlin 1928.

Siber: naturalis obligatio. Gedenkschrift für Ludwig Mitteis. S. 46f.

Sohm-Mitteis-Wenger: Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts. 1923.

Sohm: Institutionen. 17. Aufl. München und Leipzig 1923.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt 1909. 9. Aufl.

Deutsches bürgerliches Recht.

Biermann: Das Sachenrecht des BGB. Berlin 1914. 3. Aufl.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2 Bände, 8. Aufl. Jena 1927.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. 2 Bände. Tübingen und Leipzig 1902. 3 Bände. Berlin 1905.

Du Chesne: Zur Lehre von der condictio indebiti. Zeitschrift für das Notariat in Bayern. 1922.

Ebbecke: Zum Begriff des Anspruchs im Sinne der Verjährungsvorschriften. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 1917. S. 833f.

Ebbecke: Der Bereicherungsanspruch. Recht 1912. S. 654f.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2 Bände. Berlin 1905. 8.—9. Aufl.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I^1. Marburg 1928. 30.—34. Aufl. — Bd. I^2. Marburg 1928. 28.—30. Aufl.

Ewald: Der Rückerwerb des Nichtberechtigten. Iherings Jahrb. Bd. 76. S. 233f. 1926.

Freund: Der Eingriff in fremde Rechte. Leonards Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Breslau 1902.

Gierke: Deutsches Privatrecht. 3. Bd. Schuldrecht. München und Leipzig 1917.

Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Gesetzbuch. 2. Bd. Berlin 1912.

Hartmann: Der Bereicherungsanspruch des BGB. Archiv des bürgerlichen Rechts. Bd. 21. S. 224f. 1902.

Hedemann: Sachenrecht des BGB. Berlin und Leipzig 1924.

Hedemann: Bereicherung durch Strohmänner. Festgabe der jur. Fakultät für Thon. Jena 1911.

Jäger: Kommentar zur Konkursordnung. Berlin 1916. 5. Aufl.

Jung, E.: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.

Lassen: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 99. S. 221.

Kohler-Holtzendorf: Enzyklopädie. 7 Aufl. Bd. 2.

Krawielicki: Unentgeltlichkeit im Bereicherungsrecht. Iherings Jahrb. Bd. 81. S. 257f. 1931.

Lent: Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß. Leipzig 1912.

Liebisch: Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. H. 27. 1927.

Lindemann-Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. 1923. 2. Aufl.

Maenner: Das Sachenrecht. München 1906. 2. Aufl.

Männer: Bereicherungsansprüche. Deutsche Juristenzeitung. 1916. S. 282.

v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Oertmann: Kommentar zum BGB. Berlin 1929. 5. Aufl.

Oertmann: Ersitzung und Bereicherungshaftung. Recht 1910. S. 585f.

Oertmann: Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen. Recht 1915. S. 510.
Oertmann: Noch einmal die Bereicherungsansprüche aus nichtigen Rechtsgeschäften. Recht 1919. S. 328.
v. d. Pfordten: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1919. S. 221.
Planck: Kommentar zum BGB. Schuldverhältnisse allgemeiner Teil. Berlin und Leipzig 1914. 4. Aufl.
Schuldverhältnisse besonderer Teil. Berlin und Leipzig 1928. 4. Aufl.
Sachenrecht. Berlin und Leipzig 1920. 4. Aufl.
Protokolle: der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zum BGB., Mugdan, Gesammelte Materialien zum BGB. 1899.
Reichsgerichtsräte: Kommentar zum BGB. Berlin und Leipzig 1928. 6. Aufl.
Schoeninger: Die Leistungsgeschäfte des bürgerlichen Rechts. Tübingen 1906.
Staudinger: Kommentar, Schuldverhältnisse. München, Berlin, Leipzig 1927.
Sachenrecht, München, Berlin, Leipzig 1926.
Stein: Der Rückerwerb des Nichtberechtigten. Greifswalder Dissertation 1920.
Stieve: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruches. Straßburg 1899.
v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Leipzig 1910. — 2^1. Bd. Leipzig 1914. — 2^2. Bd. Leipzig 1918.
v. Tuhr: Allgemeiner Teil des schweiz. Obligationenrechts. Tübingen 1924.
v. Tuhr: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Festschrift für E. J. Becker. 1907. S. 7f.
Wolff, M.: Sachenrecht. Marburg 1927.

Entscheidungen und Zeitschriften.

Archiv des bürgerlichen Rechts. Bd. 21.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bd. 60, 92, 98, 105, 115, 130.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 53, 59.
Iherings Jahrbücher Bd. 76, 77, 81.
Deutsche Juristenzeitung 1916.
Juristische Wochenschrift 1910, 1912, 1926, 1927.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. Jahrg. 1917.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. von Mugdan und Falkmann.
Das Recht. Jahrg. 1910, 1912.
Seufferts Archiv. Bd. 63, 68.
Soergel, Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.
Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts 1912, 1914.

§ 1. Grundlegung.

Die Fragestellung: Zusammentreffen von §§ 812 und 816 BGB. — Die widerstreitenden Ansichten. — Stellungnahme.

Der vorliegenden Untersuchung liegen Tatbestände folgender Art zugrunde:

A stiehlt dem B 100 Mark und zahlt diese an den gutgläubigen X in dem irrigen Glauben, dem X 100 Mark zu schulden.

B verpfändet dem A seine goldene Uhr, und A übereignet diese Uhr vor der Pfandreife dem X in der irrtümlichen Annahme, ihm diese zu schulden.

A läßt das Grundstück des B, das er in Besitz hat und als dessen Eigentümer er, der A, unrichtig im Grundbuch eingetragen ist, an X grundlos auf.

Die rechtliche Behandlung dieser praktisch häufigen Fälle weist die Schwierigkeit auf, daß zwei Vorschriften des BGB. — nämlich § 812 und § 816 — ineinandergreifen. Verfügt jemand o h n e rechtlichen Grund über e i g e n e Sachen, so steht ihm ein Anspruch aus § 812[1]) BGB. zur Seite. Verfügt jemand m i t rechtlichem Grund über f r e m d e Sachen, so sind unter Umständen die Rechte aus § 816 BGB. gegeben.

In den angegebenen Beispielen nimmt nun der Verfügende (A) die Verfügung sowohl r e c h t s g r u n d l o s vor, wie auch über f r e m d e S a c h e n, so daß hier die Tatbestände der §§ 812 und 816 gemeinsam gegeben sind. Der Erwerb des Dritten (X) erfolgt in zweifacher Hinsicht ohne rechtlichen Grund. Der Erwerber ist

[1]) Die condictio indebiti des römischen Rechts: Dig. 12, 6, 1, 15.

weder dem Verfügenden noch dem alten Eigentümer gegenüber zum Erwerb berechtigt[1]).

Es fragt sich nun, wie bei derartigen grundlosen Verfügungen über fremde Vermögensstücke die Ausgleichung unter den Beteiligten erfolgt. Drei Lösungsmöglichkeiten läßt die Frage zu:

1. Der Bereicherungsanspruch gegen den Erwerber (X) steht allein dem Verfügenden (A) zu, denn er ist der Urheber der Verfügung; der alte Eigentümer (B) kann gegen den Erwerber einen Bereicherungsanspruch nicht richten, er muß sich vielmehr an den Verfügenden halten.
2. Der Bereicherungsanspruch steht allein dem alten Eigentümer zu, da der Gegenstand aus seinem Vermögen in das des Erwerbers geflossen ist; dem Verfügenden als Durchgangsperson ist der Anspruch zu versagen.
3. Der Bereicherungsanspruch gegen den Erwerber kann sowohl von dem Verfügenden wie auch von dem alten Eigentümer geltend gemacht werden.

Im Schrifttum sind diese Fragen verschiedentlich Gegenstand der Erörterung gewesen; zu einer einheitlichen oder wenigstens herrschenden Meinung hat man aber nicht kommen können. — Im Brennpunkt der in Betracht kommenden Literatur stehen zwei Untersuchungen:

Oertmann: „Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen“[2]) und Haymann: „Zuwendungen aus fremden Vermögen[3]).

---

[1]) Auf die Möglichkeit des Zusammentreffens von § 812 und § 816 BGB. hat wohl zuerst Oertmann hingewiesen in seinem Aufsatz im Recht 1915 S. 510ff., Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen.

[2]) Im Recht 1915, S. 510ff.

[3]) In Iherings Jahrbüchern, 1917, Bd. 77, S. 188ff.

In beiden Schriften ist die umstrittene Frage -- wer von den Beteiligten den Gegenstand vom Erwerber kondizieren kann — eingehend erörtert. Beide Verfasser kommen jedoch zu entgegengesetzten Ergebnissen. Oertmann, in der älteren Schrift, gewährt unter Ablehnung der römisch-rechtlichen Grundsätze das Kondiktionsrecht nur dem alten Eigentümer, während er den Verfügenden davon ausschließt[1]; Haymann dagegen spricht das Kondiktionsrecht unter Würdigung und Anwendung des römischen Rechts allein dem Verfügenden zu. Der alte Eigentümer hat seiner Ansicht nach keinen Kondiktionsanspruch gegen den Erwerber.

Verf. möchte eine dritte Meinung zu rechtfertigen versuchen, nämlich die, daß das Kondiktionsrecht gegenüber dem Erwerber sowohl dem Verfügenden wie dem alten Eigentümer zuzusprechen ist, doch mit der Einschränkung, daß der Verfügende unter Umständen sein Recht dem alten Eigentümer auf dessen Verlangen ausantworten muß.

§ 2. Römisches Recht.

Tatbestandsvergleich der Fälle im römischen und im deutschen bürgerlichen Recht. — Stellungnahme der römischen Juristen.

Für die Erörterung der Frage, wie die römischen Juristen sich zu dem entwickelten Problem gestellt haben, ist folgendes voranzustellen: Die eingangs genannten Tatbestände werden im römischen Recht nicht behandelt, denn in diesen Fällen erlangt der Erwerber

[1]) Oertmann bestätigt dies ausdrücklich als seine Meinung im Kommentar zu § 816 Anm. 5b; falsch verstanden von Krawielicki, Iherings Jahrbücher 81 S. 286 (1931), der glaubt, Oertmann gewähre das Kondiktionsrecht sowohl dem Verfügenden wie dem alten Eigentümer.

kraft guten Glaubens Eigentum; ein Eigentumserwerb auf Grund guten Glaubens war aber dem römischen Recht — außer der Ersitzung — unbekannt. Doch kann auf ähnlich geartete Fälle im römischen Recht hingewiesen werden. Denn Verfügungen über fremde Vermögensstücke waren auch den Römern bekannt und bei ihnen eingehend geregelt; nur wurden die Verfügungen nicht — wie im heutigen Recht — sofort wirksam, sondern erst auf Grund nachfolgender Ersitzung, Vermischung oder nachfolgendem Verbrauch[1]).

Die Tatbestände im römischen und im heutigen deutschen Recht liegen insoweit gleich, als jemand, der fremde Sachen in seinem Besitz hat, diese an einen Dritten überträgt; sie liegen insoweit nicht gleich, als nach heutigem Recht der Erwerber durch seinen guten Glauben an das Eigentum des Verfügenden Eigentum erlangt, nach römischen Recht jedoch dadurch, daß er die fremde Sache ersitzt, vermischt oder verbraucht[2]).

Aus den Quellen ist ersichtlich, daß schon die klassischen Juristen die Frage aufgeworfen haben, wer von den Beteiligten in diesem Falle die condictio gegen den Erwerber habe. Leider weisen aber die Quellen nur

---

[1]) Vgl. z. B. für den Fall der Ersitzung: Dig. 12, 6, 15, 1; Dig. 24, 1, 25; Dig. 41, 6, 3; Dig. 39, 6, 33. — Für den Fall der Vermischung: Dig. 46, 3, 78. — Für den Fall des Verbrauchs: Dig. 23, 3, 81; Dig. 46, 3, 94, 2; Dig. 12, 1, 19, 1; Gai. 2, 82.

[2]) Auch im römischen Recht ist guter Glaube bei der Ersitzung, Vermischung oder dem Verbrauch auf seiten des Empfängers erforderlich, denn sonst hat z. B. beim Verbrauch der Eigentümer eine condictio furtiva gegen den Empfänger. Zwar übergehen dies die Klassiker häufig und setzen den guten Glauben stillschweigend voraus; doch wird an einzelnen Stellen ausdrücklich darauf hingewiesen, z. B. in Dig. 44, 7, 24 pr; Dig. 46, 3, 17; Dig. 26, 8, 9, 2; auch in der Literatur besteht darüber kein Zweifel. Vgl. Siber, Lehrbuch II S. 215 (§ 87); Haymann, Iherings Jahrb. Bd. 77 S. 220.

solche Fälle auf, in denen zwischen dem unberechtigt Verfügenden und dem Erwerber die Leistung kausal intakt ist[1]); der Besitzer der fremden Sache verfügt wohl unberechtigt aber nicht rechtsgrundlos, seine Leistung hat kausales Gepräge, sie ist — wie noch gezeigt wird — z. B. donatio mortis causa oder dos oder solutio oder creditum u. a. Trotzdem bleibt der Wert historischer Untersuchung bedeutend, weil es gilt, die große Linie aufzuzeigen, die die römischen Juristen für ihre Lösung innegehalten haben. Denn ob nun der Mittelmann mit oder ohne Rechtsgrund verfügt, immer wird eine von den gewöhnlichen Kondiktionsfällen abweichende komplizierte Rechtslage geschaffen. Der ungerechtfertigte Vermögenserwerb vollzieht sich nicht vom Eigentümer unmittelbar auf den Erwerber; es tritt vielmehr der Besitzer als selbständiger Verfüger dazwischen. Die Person des Eigentümers wird zurückgedrängt und kommt nur noch mittelbar in Betracht, nämlich als zuletzt Geschädigter.

Das Quellenmaterial gibt uns zuverlässigen Aufschluß, zu wessen Gunsten die römischen Juristen das Kondiktionsrecht ausgesprochen haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach klassischem und auch nach justinianischem Recht nur der Verfügende die Sache von dem Erwerber kondizieren konnte, nicht aber der ursprüngliche Eigentümer.

Ob bereits die Frühklassiker die condictio allein dem Verfügenden zugesprochen haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, jedenfalls besteht kein Anhalt dafür, daß schon Trebatius oder Cassius diese Frage aufgeworfen und gelöst haben[2]). Desto klarer spricht

---

[1]) Über kausalose Verfügungen in diesem Sinne schweigen die Quellen, vgl. auch Krawielicki, Iherings Jahrbücher Bd. 81 S. 308.

[2]) Allerdings wird von Haymann a. a. O. S. 189ff. das Gegenteil behauptet unter Hinweis auf Dig. 46, 3, 78 und Dig. 46, 3, 17;

sich aber Julian zu dem Problem aus in Dig. 39, 6, 13 pr.

Julianus libro septimo decimo digestorum:
Si alienam rem mortis causa donavero eaque usucapta fuerit, verus dominus eam condicere non potest, sed ego, si convaluero.

Hieraus ergibt sich eindeutig, daß nur der Verfügende, als Urheber der Zuwendung, die Sache vom Erwerber kondizieren kann; der ursprüngliche Eigentümer, als an der Zuwendung gar nicht Beteiligter, wird ausgeschaltet. Dieselbe Frage wird in Dig. 46, 1, 56, 2 behandelt; aus der Stelle ergeben sich die gleichen Gedankengänge wie aus der eben zitierten 1, 13 pr., wenn auch unter anderen Gesichtspunkten:

Paulus libro quinto decimo questionum:
Si nummos alienos quasi tuos mutuos dederis sine stipulatione[1]), nec fideiussorem teneri Pomponius ait: quid ergo si consumptis nummis nascatur condictio? puto fideiussorem obligatum fore, in omnem enim causam acceptus videtur, quae ex ea numeratione nasci potest.

Der Sinn der Stelle ist zunächst der, daß durch den gutgläubigen Verbrauch des Geldes auf seiten des Erwerbers eine gültige Darlehnsobligation zwischen dem Zuwendenden und dem Erwerber entsteht. Gibt also jemand fremdes Geld als Darlehn hin, so kommt zwar nicht schon durch die Hingabe, wohl aber durch den Verbrauch des Geldes eine wirksame Darlehnsobligation zustande, deren einer Vertragspartner nicht etwa der

über die letzte Stelle sagt Haymann: „Wir dürfen vermuten, daß der feine Rechtsfall unserer Stelle schon den Cassius gezwungen hat, dieses Problem zu erörtern und im gleichen Sinne (nämlich zugunsten des Zahlenden) zu lösen." Tatsächliche Unterlagen bestehen aber für diese Vermutung nicht.

[1]) Haymann a. a. O. S. 198 weist darauf hin, daß derselbe Fall mit Stipulation von Caracalla in C. 4, 2, 2 behandelt wird.

ursprüngliche Eigentümer des Geldes ist, sondern der unberechtigt Verfügende. Daraus folgt auch die Verpflichtung des Bürgen. Weiter aber ergibt sich aus der Stelle, daß die condictio, die durch den Verbrauch des fremden Geldes entsteht, allein dem Verfügenden zukommt. Daß diese condictio hier Darlehnsklage ist, liegt ja nur an der Tatsache der inzwischen gültig entstandenen Darlehnsobligation[1]). Der Möglichkeit einer condictio des ursprünglichen Eigentümers wird gar nicht Erwähnung getan. Aber auch ohne dies ist es zweifelsfrei, daß der alte Eigentümer keine condictio hat. Das Schweigen zeigt vielleicht gerade, daß der Klassiker überhaupt nicht auf den Gedanken gekommen ist, den Eigentümer kondizieren zu lassen. Außerdem erwähnt dies Diokletian z. B. ausdrücklich in C. 8, C. 4, 34:

> Si is qui depositam a te pecuniam accepit eam suo nomine vel cuiuslibet alterius mutuo dedit, tam ipsum de implenda suspecta fide quam eius successores teneri tibi certissimum est. adversus eum autem qui accepit, nulla actio tibi competit, nisi nummi extant. tunc enim contra possidentem uti vindicatione potes.

Hat also der Empfänger das Geld gutgläubig verbraucht, so kann ihn der bisherige Eigentümer mit der condictio nicht in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf Dig. 12, 1, 14 hinzuweisen, in der ebenfalls zum Ausdruck kommt, daß dem Eigentümer eine condictio gegen den Erwerber nicht zusteht:

> Ulpianus libro vicensimo nono ad edictum:
> Si filius familias contra senatus consultum mutuatus pecuniam solverit, patri nummos vindicanti nulla exceptio obicietur; sed si fuerint consumpti a creditore nummi, Marcellus ait cessare condic-

[1]) Vgl. Haymann a. a. O. S. 198.

tionem, quoniam totiens condictio datur, quotiens ex ea causa numerati sunt, ex qua actio esse potuisset, si dominium ad accipientem transisset: in proposito autem non esset. denique per errorem soluti contra senatus consultum crediti magis est cessare repetitionem.

Es zahlt also ein Haussohn ein Darlehn, das er unter Verstoß gegen das Sc. Macedonianum aufgenommen hat, mit Mitteln des pater familias zurück: der Gläubiger verbraucht das Geld. Der Klassiker sieht in der Handlung des unberechtigt verfügenden Haussohnes eine gültige Erfüllung der naturalis obligatio. Der pater familias hat das Nachsehen; es steht ihm keine condictio indebiti zur Seite, nachdem er infolge des Verbrauchs die rei vindicatio eingebüßt hat[1], weil er an der Zuwendung selbst überhaupt nicht beteiligt ist. Es zeigt sich also auch hier, daß der Eigentümer mit der condictio ausgeschlossen ist, wenn ein Dritter mit seinem — des Eigentümers — Gelde erfüllt.

Daß die Klassiker das fragliche Kondiktionsproblem tatsächlich zugunsten des Verfügenden entschieden haben, läßt sich noch aus einer Reihe anderer Quellenstellen herleiten. So tritt in Dig. 44, 7, 24[2]) die Stellungnahme der Klassiker klar zutage:

Pomponius libro singulari regularum:

Si a furioso, cum eum compotem mentis esse putarem, pecuniam quasi mutuam acceperim eaque in

[1]) Vorher kann nach klassischem Recht von einer condictio überhaupt nicht die Rede sein; denn die Klassiker lassen eine condictio nicht zu, solange die rei vindicatio möglich ist; erst wenn z. B. durch Vermischung oder Verbrauch die rei vindicatio gegenstandslos geworden ist, wird die condictio gegeben (vgl. z. B. Gai 2, 82); ebenso die allgemeine Ansicht in der Literatur vgl. Siber, Lehrbuch II S. 214, § 87; Haymann a. a. O. S. 225.

[2]) Die gleiche Sachlage unter den gleichen Gesichtspunkten behandelt Julian in Dig. 12, 1, 12.

rem meam versa fuerit, condictio furioso adquiritur. nam ex quibus causis ignorantibus nobis actiones adquiruntur, ex isdem etiam furiosi nomine incipit agi posse: veluti cum servus eius stipulatur, cum furtum ei fit, aut damnum ei dando in legem Aquiliam committitur, aut si forte, cum creditor fuerat, fraudandi eius causa debitor alicui rem tradiderit. idemque erit, si legetur ei vel fideicommissum ei relinquatur.. § 2. Item si alienam pecuniam credendi causa quis dederit deinde compos mentis esse desierit, postea consumta ea furioso condictio adquiritur.

Der erste Teil der lex ist für jene Frage von geringer Bedeutung[1]); er wird hier nur in Erwähnung gebracht, weil er zum Verständnis des zweiten Teiles notwendig ist. In den Worten von item si ab aber wird man eins der Hauptargumente für die vertretene Ansicht finden können. In tatsächlicher Hinsicht liegt der Fall so, daß jemand fremdes Geld zu Darlehn gibt, das vom Empfänger verbraucht wird; nach Hingabe aber noch vor dem Verbrauch des Geldes fällt der Verfügende in Geisteskrankheit. Die condictio wird hier dem Verfügenden zugesprochen; dies geht aus der Stelle mit großer Klarheit hervor. Denn der Klassiker hält es offenbar für selbstverständlich, daß der Verfügende kondizieren kann; er geht gewissermaßen davon aus und untersucht auf dieser Basis den Fall, daß der Verfügende nach Hingabe doch vor Verbrauch des Geldes geschäftsunfähig wird. Er stellt es dabei auf den Zeitpunkt der Zuwendung ab und hält den Verfügenden auch dann noch für kondiktionsberechtigt, wenn er

[1]) Infolgedessen braucht hier auch nicht näher auf die Frage eingegangen zu werden, ob die Worte „cum bis putarem" zu streichen sind oder nicht. Siber, naturalis obligatio, S. 47 Anm. 1 bejaht die Frage und meint, im Sinne der Klassiker sei der Empfänger bösgläubig und die condictio gegen ihn die condictio furtiva; a. M. Haymann a. a. O. S. 201.

später, d. h. nach der Zuwendung, in Geisteskrankheit verfällt. Die Stelle läßt erkennen, daß den Klassikern die Frage, wer kondizieren kann, nicht zweifelhaft war; sie haben sie eindeutig zugunsten des Verfügenden entschieden.

Bisher ist es vermieden worden offensichtlich überarbeitete oder auch nur als zweifelhaft bezeichnete Stellen für die vertretene Auffassung anzuführen, weil sie einwandfreien Beweis nicht liefern können. Nur der Vollständigkeit halber sei daher auf die umstrittene Dig. 12, 1, 19, 1 eingegangen:

> Julianus libro decimo digestorum:
> Si pupillus sine tutoris auctoritate crediderit aut solvendi causa dederit, consumpta pecunia condictionem habet vel liberatur non alia ratione quam quod facto eius intellegitur ad eum qui acceperit pervenisse. quapropter si eandem pecuniam is qui in creditum vel in solutum acceperat, alii porro in creditum vel in solutum dederit, consumpta ea et ipse pupillo obligatur vel eum a se liberabit. nam omnino qui alienam pecuniam credendi causa dat, consumpta ea habet obligatum eum qui acceperit; item qui in solutum dederit liberabitur ab eo qui acceperit.

Es ist unschwer zu erkennen, daß die Stelle überarbeitet ist; auch in der Literatur wird das angenommen[1]). Streit herrscht aber um die Auslegung der Stelle im einzelnen. Während die herrschende Meinung in der Literatur annimmt[2]), daß die Stelle so zu verstehen sei, als ob der Mündel e i g e n e s Geld ausleiht, bestreitet H a y m a n n dies[3]). Der herrschenden Meinung nach ist der Sinn der Stelle der, daß der

[1]) Vgl. Siber, Lehrbuch II S. 214, § 87 und naturalis obligatio S. 48; er ist z. B. der Ansicht, daß überall die Worte „solvendi causa" zu streichen seien.

[2]) Vgl. zu 1.

[3]) a. a. O. S. 209—216.

Mündel sein ohne Vollwort hingegebenes Geld zunächst vindizieren kann; ist das Geld verbraucht, so kann der Mündel gegen den Erwerber einen Bereicherungsanspruch geltend machen, dieser ist im Falle der Bösgläubigkeit des Empfängers die condictio furtiva, sonst die gewöhnliche condictio (sine causa). Folgt man dieser Ansicht, so bietet die Stelle einen alltäglichen Tatbestand ohne jede Besonderheit und vor allen Dingen keinen Beleg für das in Rede stehende Problem. Anders aber, wenn man sich der Auslegung anschließt, die Haymann der Stelle gibt[1]). Haymann ist der Auffassung, daß hier nicht von eigenem Geld des Mündels, sondern nur von fremdem Geld die Rede sein könne. Er führt zur Begründung seiner Ansicht an, daß bereits im Schlußsatz, der den ganzen Tatbestand noch einmal zusammenfasse, der Hinweis enthalten sei, daß es sich um fremdes Geld handele; dies deute darauf hin, daß die Worte „pecuniam alienam" sich auf die ganze Stelle bezögen und bereits in den Anfang der lex gehörten; außerdem sei aber der Sachverhalt, wenn man ihn wie die herrschende Meinung verstehe, mit der Begründung überhaupt nicht in Einklang zu bringen. Denn wenn der Mündel eigenes Geld hingegeben habe, so habe er zwar eine condictio, dies sei aber eine ganz andere, wie die in dieser Stelle angegebene. Diese condictio beruhe dann nicht auf einer willentlichen Zuwendung des Mündels, sondern allein auf der Tatsache der rechtsgrundlosen Leistung. Es sei dieselbe Kondiktion, die auch einem Geisteskranken zustehe als dem bisherigen Eigentümer der zugewandten Sache, wie dies in Dig. 12, 1, 23 dargestellt sei.

Dann aber dürfe die Frage, ob eine „Handlung" des Mündels vorliege, überhaupt keine Rolle spielen. Da aber gerade die lex 19 § 1 die condictio auf das

---

[1]) a. a. O. S. 209—216.

„factum pupilli“ abstelle, könne sie nicht mit der condictio des Eigentümers identisch sein. Folglich müsse es sich, wie im Schlußsatz der lex hervorgehoben, um fremdes Geld handeln. — Dieser eingehenden Begründung Haymanns wird man sich m. E. nicht verschließen können[1]). Denn die condictio, die die lex 19 gewährt, ist nicht die condictio des Inhabers des Rechts, der sein Eigentum eingebüßt hat, sondern die condictio hat zur Grundlage die „Tat“, d. h. die selbständige Handlung des Mündels; es ist eine ganz andere als die normalerweise dem Eigentümer zustehende condictio[2]).

Die Hervorhebung des „factum pupilli“ und das Vorhandensein des Ausdrucks „pecuniam alienam“ im Schlußsatz lassen erkennen, daß es sich in dem Fall tatsächlich um fremdes Geld handelt, das der Mündel ausgeliehen hat. Liegt der Fall aber so, dann reiht er sich auch zwanglos in die schon erörterten Fälle gleicher Sachlage ein. Der Mündel ist dann nur Besitzer des fremden Geldes, kann aber, obwohl in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, willentlich handeln. Seine „Handlung“ unterbricht den direkten Zusammenhang zwischen dem geschädigten Eigentümer und dem Erwerber, der Voraussetzung für eine Kondiktion des Eigentümers ist[3]). Der Mündel kann kondizieren, weil durch sein Handeln, durch das „factum pupilli“, die Bereicherung auf seiten des Erwerbers herbeigeführt wird. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch

[1]) Vertreter der herrschenden Meinung haben sich bisher zu der von Haymann vorgetragenen Auffassung nicht geäußert, geschweige denn sie widerlegt.

[2]) Wie sie z. B. in Dig. 44, 7, 24 pr. aufgeführt ist (oben S. 14).

[3]) Vgl. Rabel, Grundzüge des römischen Privatrechts S. 471, § 76: „Es bleibt bei dem grundsätzlichen Erfordernis, daß der Kläger die geforderte Summe oder Sache dem Beklagten gegeben hat.“

der Fall der lex 19 als Beweis dafür dienen, daß die Klassiker das Kondiktionsproblem in dem dargelegten Sinne gelöst haben[1]).

Zum Schluß darf noch darauf hingewiesen werden, daß es in allen diesen Fällen nicht darauf ankommt, ob der unberechtigt Verfügende bösgläubig oder gutgläubig ist[2]). Denn ebenso wie der gutgläubig Verfügende erhält beispielsweise der Dieb die genannte condictio, wenn er das gestohlene Geld credendi animo weitergibt[3]).

---

[1]) Dagegen ist es m. E. ungerechtfertigt Dig. 46, 3, 19 ebenfalls so auszulegen, als ob hier die condictio auf der „Tat" des Sklaven beruhe, wie dies Haymann a. a. O. S. 217 tut. Es besteht wohl kein Anhaltspunkt dafür, daß hier nach der Hingabe des gestohlenen Geldes durch den Verbrauch des Erwerbers ein gültiges Darlehn zwischen dem Sklaven und dem Erwerber zustande kommt. Allein der Hinweis im letzten Satz der lex auf das creditum eines mit peculium ausgestatteten Sklaven läßt einen solchen Schluß nicht zu. — Unberücksichtigt soll in diesem Zusammenhang auch die bekannte Dig. 12, 6, 15, 1 bleiben, die dem Verfügenden eine condictio possessionis gewährt; denn ihre Echtheit steht zu stark in Zweifel. v. Mayr a. a. O. S. 219 hält sie zwar für echt, während Siber, Lehrbuch II S. 216, § 87, schon Zweifel hegt („vielleicht echt ist die condictio des bloßen Besitzes"). Ganz ablehnend aber verhält sich Haymann unter eingehender Begründung; a. a. O. S. 222 sagt er: „Meines Erachtens ist die Stelle in all ihren Teilen unecht, und jeder Versuch einer Wiederherstellung aussichtslos." Es erscheint tatsächlich ganz unwahrscheinlich, daß die Klassiker, die in allen gleichgelagerten (vgl. die S. 17f. zitierten) Stellen überhaupt nicht auf die Idee einer Besitzkondiktion gekommen sind, diese hier plötzlich erörtern und hervorheben. — Anders allerdings im Justinianischen Recht, demzufolge der Verfügende sicher eine condictio possessionis hatte. Vgl. dazu Oertmann im Recht 1910 S. 586.

[2]) Anders jedoch für den Erwerber, der gutgläubig sein muß, wie oben S. 14 gezeigt wurde; dagegen scheint Siber irrtümlich anzunehmen, daß auch Gutgläubigkeit des Verfügenden notwendig ist (naturalis obligatio, S. 46 Anm. 5).

[3]) Vgl. Dig. 12, 1, 13.

In zusammenfassender Würdigung über die Stellungnahme der römischen Juristen zu dem entwickelten Kondiktionsproblem ist demnach zu sagen: In Fällen, in denen jemand unberechtigt (allerdings nicht kausallos) über fremde Vermögensstücke verfügt, geben die römischen Klassiker nach Untergang der rei vindicatio die condictio dem Verfügenden und zwar nur ihm und nicht auch dem geschädigten Eigentümer[1]).

§ 3. Deutsches bürgerliches Recht.

Im deutschen bürgerlichen Recht ist die Problemstellung die gleiche wie im römischen Recht. Es handelt sich wieder um die Frage: Wer von den Beteiligten kann kondizieren? Auf der Grundlage der anfangs dargelegten Tatbestände wird zu entscheiden sein, ob dem Verfügenden oder dem alten Eigentümer oder beiden das Kondiktionsrecht gegen den Erwerber zu gewähren ist.

Erster Abschnitt:

Das Kondiktionsrecht des Verfügenden.

Lösungsversuche in den Protokollen zum BGB. Ablehnung der römisch-rechtlichen Grundsätze. Unvereinbarkeit der Kondiktion auf Besitz und Eigentum mit § 812 BGB. Ablehnung der reinen Besitzkondiktion sowie der Besitzkondiktion überhaupt. Anerkennung und Rechtfertigung des Kondiktionsanspruches auf Besitz und Eigentum unter Anwendung der §§ 812, 818 BGB.

Es gilt zunächst, das zur Lösung stehende Problem noch klarer herauszuschälen. Der unberechtigt Ver-

[1]) Daß dies der Standpunkt der römischen Juristen ist, wird auch in der Literatur überwiegend angenommen. Vgl. z. B. v. Mayr, Bereicherungsanspruch S. 595; Oertmann im Recht 1910 S. 585f. und 1915 S. 511; besonders eingehend Haymann a. a. O. S. 188 bis 233; Kohler in Kohler-Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. 2 S. 127 Anm. 3.

fügende, der fremde Sachen einem Dritten rechtsgrundlos zuwendet, hat nur Besitz an den fremden Vermögensstücken, der Erwerber aber erlangt Eigentum daran auf Grund seines guten Glaubens[1]) (§ 932 BGB). Es erhebt sich jetzt die Frage: Kann der Verfügende, der an sich gegen den Erwerber mit der condictio indebiti vorgehen könnte[2]), nur das, was er hingegeben hat, also den Besitz kondizieren, oder kann der Verfügende etwa auch das kondizieren, was der Erwerber auf Grund seines guten Glaubens erlangt hat, nämlich das Eigentum?

Diese strittige Frage hat in der hierüber reichhaltigen Literatur sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Schon in der zweiten Kommission waren Bestrebungen im Gange, diese Fälle, in denen der Bereicherte mehr erlangt als der Verfügende hingegeben hat, einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen[3]). Soweit man für den Verfügenden eine weitgehende Kondiktionsmöglichkeit schaffen wollte, ließ sich das aber nicht in Einklang bringen[4]) mit dem Begriff „auf dessen Kosten" in der jetzigen Fassung des § 812. Deshalb hatte man in der zweiten Kommission vorgeschlagen, dem § 812 eine diesen Fällen entsprechende Fassung zu geben, er sollte lauten:

„Hat jemand ‚von seiten' eines anderen durch eine Leistung desselben... etwas erlangt...[5])."

Der Vorschlag wurde aber später zugunsten der heutigen Fassung wieder fallen gelassen und die Regelung der fraglichen Fälle der Wissenschaft und Praxis

---

[1]) Guter Glaube des Erwerbers ist also hier ebenso wie im römischen Recht erforderlich.

[2]) Da er ja rechtsgrundlos geleistet hat.

[3]) Siehe Prot. für die 2. Lesung S. 685.

[4]) Dies wird genauer unten S. 29 aufzuzeigen sein.

[5]) Vgl. Prot. für die 2. Lesung S. 684.

anheimgestellt[1]). Im folgenden werden nun die einzelnen Lösungsmöglichkeiten für ein Kondiktionsrecht des Verfügenden und die in der Literatur im einzelnen dazu gegebenen Begründungen auf ihre Stichhaltigkeit untersucht.

1. Kondiktion der res ipsa (gemäß § 812 BGB.).

Es liegt nahe, für die Lösung der entwickelten strittigen Frage auf das römische Recht zurückzugreifen. Im ersten Teil der Abhandlung wurde gezeigt, daß die römischen Juristen ähnlich gelagerte Fälle zugunsten des Verfügenden entschieden haben. Den Grund für diese Entscheidung sahen die Römer darin, daß der Verfügende allein der Urheber der Zuwendung an den Erwerber ist. Die Römer gewährten nun dem Verfügenden eine „condictio rei", d. h. einen Anspruch auf die Sache selbst, der eben im Falle der Ersitzung das Eigentum anhaftete[2]). In der Literatur wird von Haymann[3]) die Ansicht vertreten, daß diese römischrechtlichen Grundsätze auch auf das geltende deutsche Recht Anwendung finden müßten. Demzufolge stattet Haymann den Verfügenden mit einer condictio — gestützt auf § 812 BGB. — aus, mit der dieser, genau wie im römischen Recht, vom Erwerber die „res ipsa"

---

[1]) Planck, Komm. zu § 818 Anm. 1d; RGR.-Komm. zu § 812 Anm. 2c.

[2]) Die römischen Juristen haben sich keine Gedanken darüber gemacht, daß der Verfügende hier mehr kondizierte als er hingegeben hatte, er kondizierte einfach die „res ipsa"; die einzige Stelle, die von einer condictio possessionis spricht, Dig. 12, 6, 15, 1, wird heute mit guten Gründen für unecht angesehen, vgl. unten S. 23 Anm. 1.

[3]) In der schon oft zitierten Schrift „Zuwendung aus fremdem Vermögen", Iherings Jahrb. Bd. 77 S. 234f.; vorher hat wohl schon Kohler diesen Gedanken aufgegriffen (in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 7. Aufl., Bd. 2 S. 127, Anm. 3).

herausverlangt; mit der res ipsa[1]) ist das Eigentum verbunden.

Dieser, wenn auch streng historischen Lösung kann nicht gefolgt werden. Der Hinweis auf das römische Recht greift schon deshalb nicht durch, weil die Römer die heute in Rede stehenden Tatbestände gar nicht kannten. Die Römer kannten keinen unmittelbaren gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten. Außerdem aber war bei den Tatbeständen des römischen Rechts wenigstens ein kausales Gepräge zwischen dem Verfügenden und dem Erwerber vorhanden[2]). Dieses kausale Gepräge rechtfertigt zum guten Teil die condictio des Verfügenden. Die Unterschiede in den Tatbeständen der beiden Rechte sind so erheblich, daß dadurch die Berufung auf das römische Recht ihre Stoßkraft verliert[3]).

Dazu kommt, daß die von Haymann vertretene Ansicht der Vorschrift des § 812 BGB. hinsichtlich der Bestimmung: „auf dessen Kosten" nicht gerecht wird. Denn das Eigentum erlangt der Erwerber nicht „auf Kosten" des Verfügenden, sondern auf Kosten des bisherigen Eigentümers[4]).

Dies hat man in der Literatur auch sehr bald erkannt und die condictio des Verfügenden auf Besitz und Eigentum gemäß § 812 mit anderer Begründung zu

---

[1]) Freilich wird dieser Ausdruck immer unklar bleiben, denn er gibt keine reinliche Scheidung zwischen Besitz und Eigentum; schon deshalb ist die Lösung bedenklich.

[2]) Siehe S. 15.

[3]) Allerdings ist es leicht zu sagen, Haymann S. 251: „Noch viel weniger Bedenken hätten die Klassiker getragen, in dem rechtswidrigen Verfüger den Leistenden und Kondiktionsberechtigten zu erblicken, falls der Erwerb der res ipsa die unmittelbare Wirkung seiner Verfügung gewesen wäre."

[4]) Gleiche Ablehnung erfährt Haymanns Ansicht bei Krawielicki, Iherings Jahrb. Bd. 81 S. 309.

rechtfertigen versucht. So meinen Gierke[1]) und Liebisch[2]), daß der Erwerber das Eigentum deshalb „auf Kosten" des Verfügenden erlangt habe, weil letzterer dem ehemaligen Eigentümer zum Schadensersatz verpflichtet sei. Liebisch beschränkt diese Ansicht vernünftigerweise auf die Fälle, in denen der Verfügende bei der Weitergabe des Gegenstandes schuldhaft gehandelt hat, denn in allen anderen Fällen ist eine Schadensersatzpflicht des Verfügenden nicht ersichtlich. Aber auch mit dieser Beschränkung läßt sich die Ansicht nicht halten. Allerdings ist zuzugeben, daß für den Kondiktionsanspruch aus § 812 eine Identität zwischen der Bereicherung auf der einen und der Vermögenseinbuße auf der anderen Seite nicht vorzuliegen braucht[3]). Doch ist damit noch nicht das Erfordernis, an dem schon die Lösung Haymanns scheiterte, aus der Welt geschafft, daß die Bereicherung „auf Kosten" des Kondizierenden erfolgt sein muß. Der Kondizierende ist vorerst nur verpflichtet zum Schadensersatz, er hat ihn noch nicht zu leisten[4]). Diese ganz und gar von dem Verhalten des alten Eigentümers abhängige Leistungsverpflichtung deckt sich keineswegs mit der Leistung selbst. Denn während erstere nur eine Bedrohung des Vermögens bedeutet, bei der der Eintritt der tatsächlichen Vermögenseinbuße noch ungewiß ist, stellt letztere bereits einen vollendeten Vermögensverlust dar. Die Verpflichtung zur Leistung belastet demnach das Vermögen geringer als die Leistung selbst. Infolge-

[1]) Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 1005, Anm. 41.

[2]) Unentgeltliche Zuwendungen S. 54.

[3]) So schon das römische Recht, Dig. 12, 6, 20, 12: „interdum licet aliud praestemus, aliud condicimus"; vgl. heute RGR-Komm. zu § 812 Anm. 2b, Enneccerus-Lehmann, Schuldverh. § 218 II 2.

[4]) Dies hängt vielmehr ganz von dem Verhalten des alten Eigentümers ab.

dessen stehen sich im Augenblick, wo der Verfügende vom Erwerber kondiziert, die Schadensersatzverpflichtung des Verfügenden und das Eigentumsrecht des Erwerbers gegenüber. Es ist leicht ersichtlich, daß das Eigentum als das umfassendste Herrschaftsrecht einer Person über eine Sache verglichen mit der Schadensersatzverpflichtung ein erhebliches Mehr bedeutet[1]; und dieses Mehr hat der Bereicherte nicht auf Kosten des Kondizierenden, sondern auf Kosten des bisherigen Eigentümers erlangt[2]. Dementsprechend ist die Kondiktion zu versagen.

Es ergibt sich also, daß die Meinung, der Verfügende könne gemäß § 812 Besitz und Eigentum kondizieren, mit dem Gesetz nicht vereinbar ist. — Die weitere Untersuchung wird jetzt darauf zu richten sein, ob der Verfügende, wenn er schon nicht Besitz und Eigentum nach § 812 kondizieren kann, wenigstens nach § 812 den Besitz vom Erwerber herausverlangen kann.

2. Kondiktion des Besitzes (gemäß § 812 BGB.).

Der Anspruch des Verfügenden geht hier auf das, was der Erwerber auf seine Kosten rechtsgrundlos erlangt hat. Das ist der Besitz. Eine derartige Kondiktion ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz genannt, ergibt sich aber aus § 812. Selbst wenn man den Besitz nicht als Recht ansieht, so fällt er doch unter den Begriff „etwas"

---

[1]) Schon weil die Geltendmachung der Schadensersatzverpflichtung ungewiß ist.

[2]) In gleicher Weise lehnt auch Krawielicki a. a. O. S. 296/7 die Ansicht von Gierke und Liebisch ab, noch mit dem Hinweis auf § 440 Abs. 2 BGB., demzufolge der Ersatzanspruch gegen den Verkäufer erst dann vorhanden ist, wenn der Käufer die Sache bereits herausgegeben hat, und nicht schon, solange er nur verpflichtet ist herauszugeben.

im Sinne des § 812[1]). Eine Besitzkondiktion des Verfügenden wird nun in der Literatur unter den verschiedensten Modifikationen gewährt, die jede für sich, eingehender Erörterungen bedürfen.

Auszugehen ist von der naheliegendsten und einfachsten Form, nach der der Verfügende den Besitz vom Erwerber kondizieren kann, aber all das, was nicht „auf Kosten" des Verfügenden erlangt ist, beim Erwerber verbleibt. So tritt v. Mayr[2]) dafür ein, daß der Erwerber den Besitz an den Verfügenden herausgeben muß, das Eigentum aber behält. — Die Ansicht ist zur Lösung ungeeignet, weil ihr Ziel praktisch nicht erreichbar ist. Denn solange der Erwerber Eigentümer ist, ist die Besitzkondiktion des Verfügenden ohne rechten Sinn. Sie muß daran scheitern, daß der Erwerber die Sache von jedem Besitzer mit der Eigentumsklage herausverlangen kann[3]). Gesetzt den Fall, der Erwerber gibt an den Verfügenden auf Grund der Besitzkondiktion den Besitz an ihn heraus, so erlaubt ihm seine Eigentümerstellung die jederzeitige Zurückforderung (§ 985 BGB.). Dann aber steht der Besitzkondiktion von vornherein eine exceptio doli entgegen: dolo petit, qui petit, quod statim rediturus sit[4]). Außerdem kann der Erwerber noch der Besitzkondiktion des Verfügenden die Einrede „ich bin zum Besitz berechtigt" entgegenhalten, denn diese ist gegen-

[1]) Die überwiegende Ansicht erkennt eine Besitzkondiktion an: vgl. RGZ. 98, 131; Staudinger, Komm. zu § 812 I 3ea; Oertmann, Komm. zu § 812 2aβ; RGR.-Komm. zu § 812 1b; Enneccerus-Lehmann, Schuldverh. § 218 I 2; v. Tuhr, Bd. 1 S. 371; a. M. mit ausführlicher Begründung: Du Chesne (1922) condictio indebiti, S. 201f.

[2]) Der Bereicherungsanspruch S. 596: „Dagegen verbleibt eine Steigerung des Erwerbers bei dem Verpflichteten."

[3]) Mit der noch zu erörternden Ausnahme des § 986 BGB.

[4]) Ebenso Oertmann, im Recht 1915 S. 511; Planck, Komm. zu § 818 Anm. 1d.

über der Besitzkondiktion zulässig[1]); und die Besitzberechtigung liegt für den Erwerber gerade in seinem Eigentum, sein Besitz ist also gar nicht mehr rechtsgrundlos. Die bloße Besitzkondiktion des Verfügenden läßt sich demnach gegen den Erwerber nicht durchsetzen[2]).

Allerjüngstens wird trotz dieser Argumentation eine Besitzkondiktion des Verfügenden in der Literatur von Krawielicki[3]) vertreten. Allerdings will Krawielicki eine solche Kondiktion auf die Fälle beschränken, in denen der Verfügende gegenüber dem alten Eigentümer zum Besitz berechtigt war (etwa aus Miete oder Leihe). In allen anderen Fällen — also wo der Verfügende sich eigenmächtig, vielleicht sogar durch strafbare Handlung den Besitz verschafft hat — sollen die eben entwickelten Rechtsgrundsätze uneingeschränkt Geltung haben[4]). Krawielicki begründet seine Ansicht dahin, daß die Besitzkondiktion deshalb durchgreifen müsse, weil dem Besitzer hier ein besonderes Besitzrecht zur Seite stehe. Denn wenn der Verfügende dem alten Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt sei, dann müsse er dieses auch einredeweise als Folge aus § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB. dem Erwerber als dem neuen Eigentümer entgegenhalten können; zwar fordere das Gesetz, daß der Besitzer sein Besitzrecht von einem mittelbaren Besitzer

---

[1]) Ebenso Planck, Komm. zu § 812 Anm. I 1a.

[2]) Ebenso Oertmann, a. a. O. S. 514; Lent, Gesetzeskonkurrenz S. 344; Enneccerus-Lehmann, Schuldverh. § 224 Anm. 4.

[3]) Unentgeltlichkeit im Bereicherungsrecht, Iherings Jahrb. Bd. 81 S. 257f., bes. S. 301 (1931).

[4]) Krawielicki glaubt hier gegen eine herrschende Meinung kämpfen zu müssen, von der man aber leider noch nicht sprechen kann, da kaum zwei Schriftsteller die gleiche Meinung in der Frage vertreten; der Irrtum rührt daher, daß K. Oertmann eine nicht vertretene Ansicht beilegt und beispielsweise Planck-Landois mißverständlich zitiert (vgl. S. 286/87).

ableite, aber ein eigentliches Besitzmittlungsverhältnis im Sinne des § 868 sei nach herrschender Ansicht nicht erforderlich, es genüge vielmehr jedes sonstige Besitzrecht; folglich könne der Verfügende, falls er ein Besitzrecht gegenüber dem alten Eigentümer habe, mit diesem Besitzrecht im Wege der Replik die exceptio doli des Erwerbers entkräften.

Die Ansicht kann, obwohl sie auf den ersten Blick bestechen mag, näherer Nachprüfung nicht standhalten. Es ist bedenklich, die Besitzberechtigung des Verfügenden so auszuwerten, wie es Krawielicki tut. Nimmt man z. B. mit M. Wolff[1]) an, daß der Erwerber auf Grund seines guten Glaubens Eigentum erlangt, ohne Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers zu sein, so kann demgegenüber eine frühere Besitzberechtigung keine Rolle spielen, weil jetzt der neue Eigentümer allein besitzberechtigt ist. Aber auch ohne dem ist der Ansicht nicht zu folgen. Erwirbt der Eigentümer nicht lastenfreies Eigentum? Wenn schon das Eigentum untergeht, dann geht damit auch eine irgendwie geartete Besitzberechtigung eines Dritten unter[2]). Außerdem wird die Lösung keineswegs, wie Krawielicki meint, praktischen Bedürfnissen gerecht. Wie, wenn der alte Eigentümer sich um die Sache überhaupt nicht kümmert? Bleibt dann der Verfügende ewig Besitzer und der Erwerber ewig Eigentümer, ohne es ausnutzen zu können? Ein unbefriedigender Zustand. Dazu kommt, daß, selbst wenn man K. folgt, der Erwerber doch eine Handhabe haben muß, kraft seines Eigentumsrechtes (etwa durch Kündigung oder bloße Mitteilung) das Besitzrecht des Verfügenden zu stören! Dann wäre wieder der status quo

[1]) Sachenrecht § 69 Anm. 26; A. M. Planck, Komm. vor § 932 Anm. 5.

[2]) Mit Ausnahme der hier nicht in Frage kommenden Fälle des § 936 BGB.

ante hergestellt. — Als Ergebnis ist demnach festzuhalten, daß man mit der Gewährung einer reinen Besitzkondiktion mangels ihrer praktischen Durchführbarkeit der Lösung des strittigen Problems nicht näher kommt.

In dieser Erkenntnis beschreiten verschiedene Schriftsteller[1]) in der Literatur folgenden Ausweg: Sie billigen dem Verfügenden einen Kondiktionsanspruch auf den Besitz und gleichzeitig dem alten Eigentümer einen Anspruch auf das Eigentum gegen den Erwerber zu. So, wird gesagt, könne man den eben geschilderten Einwendungen des Erwerbers wirksam begegnen. Aber auch diese Lösung kann nicht befriedigen. Denn zunächst hat sie nur die Fälle im Auge, in denen der Verfügende dem alten Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist, z. B. kraft Pfand- oder Mietrechts. Die Meinung hat zwar den Vorteil, daß ihr zufolge für jene Fälle die absolut richtige Rechtslage alsbald hergestellt wird. Sie muß aber erheblichen Bedenken unterliegen. Stellt man sich den Weg praktisch vor, so ist er nur gangbar, wenn der Verfügende und der alte Eigentümer Hand in Hand arbeiten. Denn der Verfügende ist mit seiner Besitzkondiktion immer vom alten Eigentümer abhängig. Er kann nicht eher zurückfordern, ehe es

[1]) So Planck, Komm. zu § 818 Anm. Id; Staudinger, Komm. zu § 818 Anm. 1; Enneccerus, Lehrbuch § 447 I 1; mißverständlich ist die Darstellung bei Enneccerus: In § 447 I 1 heißt es: „Hat A eine Sache, an der er Besitz, ich aber Eigentum hatte, grundlos an N übertragen und dieser infolge seines guten Glaubens Eigentum erworben, so kann A den Besitz, ich aber das Eigentum kondizieren." Dies entspricht der im Text zitierten Auffassung. In § 441 I 4b ist folgender Fall gegeben: „X hat mit meinem Gelde, das er für eigenes hielt, seine vermeintliche Schuld an A bezahlt." Anm. 23: „X kann hier nicht kondizieren, da A nicht auf seine, sondern auf meine Kosten bereichert ist." Hier hätte doch nach dem oben Gesagten eine Besitzkondiktion gewährt werden müssen!

nicht auch der alte Eigentümer tut, sonst setzt er sich der exceptio doli aus. Macht der alte Eigentümer von seinem Recht überhaupt keinen Gebrauch, so wird damit auch der Verfügende schutzlos. Er büßt sein ihm zustehendes Besitzrecht grundlos ein.

Dieser Schwierigkeiten hat man in der Literatur ebenfalls Herr zu werden versucht. Man hat vorgeschlagen[1]), die Meinung von einer Besitzkondiktion des Verfügenden unter gleichzeitiger Eigentumskondiktion des alten Eigentümers dahin zu vervollständigen, daß man beide Ansprüche nicht getrennt geltend machen läßt, sondern in einer Hand, nämlich der des Verfügenden, vereinigt; d. h. der Verfügende hat das Recht aus eigener Machtvollkommenheit, Herausgabe des Besitzes an sich und Herausgabe des Eigentums an den alten Eigentümer vom Erwerber zu verlangen. Es ist derselbe leitende Gedanke — nur prägnanter — wie er schon in der Vormeinung zutage getreten ist: „Die Vernunft fordert, daß mit einem Schlage alles beim alten sei[2])." Zugegeben ist, daß der Weg, jedenfalls für die Fälle, wo der Verfügende besitzberechtigt war, am schnellsten zum Ziele führt. Dies sagt aber nichts für seine juristische Brauchbarkeit; und hier versagt er. Es ist nicht angängig, für den Verfügenden eine so weitgehende Klagemöglichkeit zu schaffen, weil dies einen, jeden gesetzlichen Rahmen verlassenden Eingriff in die Rechtssphäre des bisherigen Eigentümers bedeuten würde. Es ist ein fundamentaler Rechtssatz,

[1]) So Ewald, in Iherings Jahrb. Bd. 76 S. 233; Enneccerus, Schuldverh. § 447 I 1 für den Fall, daß der Verfügende ein Pfandrecht an der Sache hatte; v. Tuhr, Schweiz. Obl. Recht Bd. 1, S. 386 (Anm.) 145, der meint, wenn X eine Sache des A sine causa dem B gegeben und dieser sie gutgläubig erworben habe, so könne X Rückgabe der Sache verlangen, aber nicht an sich selbst, sondern an A!

[2]) So z. B. Beseler in der Kieler Festgabe für Hänel (1907) S. 136f.

daß jedermann seine Rechte nach seinem Belieben innerhalb der Schranken der Gesetze ausüben oder auch nicht ausüben kann. Hier würde aber der Verfügende Rechte des alten Eigentümers ohne oder gar gegen dessen Willen geltend machen können. Er könnte ihm das Eigentum aufdrängen, an dem jener vielleicht aus irgendwelchen Gründen überhaupt kein Interesse mehr hat. — Die Ansicht ist demzufolge rechtlich nicht haltbar[1]).

Faßt man nunmehr die Ergebnisse der angestellten Untersuchung zusammen, so ist folgendes zu sagen: Das Recht, vom Erwerber den bloßen Besitz zu kondizieren, kann dem Verfügenden nicht zugestanden werden; weder in der Form, daß der Verfügende nur den Besitz herausverlangt und das Eigentum bei dem Erwerber verbleibt oder der alte Eigentümer gleichzeitig kondiziert, noch in der Form, daß der Verfügende seinen eigenen Anspruch auf den Besitz und den Anspruch des bisherigen Eigentümers auf das Eigentum selbständig geltend macht.

Lehnt man aber eine Besitzkondiktion des Verfügenden ab, so bleibt zu untersuchen, ob es nicht noch eine andere gesetzliche Grundlage als nur § 812 gibt, vermöge derer der Verfügende im Kondiktionswege seine Rechte gegen den Erwerber zur Geltung bringen kann.

3. Kondiktion von Besitz und Eigentum (gemäß §§ 812, 818 BGB.).

Die Möglichkeit, dem Verfügenden ein Kondiktionsrecht auf Besitz und Eigentum gegen den Erwerber zu gewähren, war bereits weiter vorn[2]) Gegen-

[1]) Gleichfalls ablehnend, wenn auch unter anderer Begründung: Krawielicki, a. a. O. 310; Haymann, a. a. O. S. 263; wohl auch Planck, Komm. zu § 818 1d, der jedoch die Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen will.

[2]) Siehe S. 26f.

stand der Erörterung. Dort wurde gezeigt, daß einige Schriftsteller in der Literatur der Ansicht sind für eine solche Möglichkeit biete § 812 BGB. die geeignete Grundlage; die Unvereinbarkeit dieser Ansicht mit dem klaren Wortlaut des § 812 wurde dargetan. Nunmehr taucht eine andere Frage auf, die dasselbe Ziel vor Augen hat, jedoch auf anderer und zwar festerer gesetzlicher Grundlage. Die Anwendung des § 812 auf die Eigentumskondiktion des Verfügenden ist deshalb nicht möglich, weil der Erwerber das Eigentum nicht „auf Kosten" des Verfügenden erlangt hat. Es fragt sich jetzt, ob man die condictio auf den Besitz umfassend das Eigentum nicht dadurch stützen kann, daß man das Eigentum als Surrogat des Besitzes im Sinne des § 818 Abs. 1 BGB. ansieht. Die Klage des Verfügenden ließe sich dann folgendermaßen begründen: Gemäß § 812 kondiziert er vom Erwerber den Besitz, denn um diesen ist er zugunsten des Erwerbers entreichert. Dem Besitz aber haftet das Eigentum an, weil die Herausgabepflicht des Erwerbers sich nach § 818 Abs. 1 BGB. auf all das erstreckt, was er „auf Grund des erlangten Rechts" erworben hat. Von der Auslegung dieses Begriffes — „auf Grund des erlangten Rechts" — und seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall wird es abhängen, ob die vorgeschlagene Lösung gangbar ist. Es wird also die Frage zu entscheiden sein, ob man sagen kann, das Eigentum ist „auf Grund" des Besitzes erworben, wenn der Bereicherungskläger nur Besitz hingegeben hat und der Erwerber infolge seines eigenen guten Glaubens Eigentum erlangt hat. Die angeregte Lösung der Frage in bejahendem Sinne kann sich zunächst mit gutem Recht auf eine ähnliche Erscheinung im Rechtsleben bei der Ersitzung berufen. Hat jemand ohne rechtlichen Grund Besitz übertragen und der Erwerber das Eigentum an der Sache ersessen, so muß er trotzdem Besitz und Eigentum

nach Bereicherungsgrundsätzen herausgeben[1]); kondiktionsberechtigt ist in diesem Fall derjenige, der rechtsgrundlos Besitz hingegeben hat, ohne Rücksicht darauf, ob er auch Eigentümer war oder nicht; die rechtliche Konstruktion für eine derartige condictio wird auf der Basis des § 818 Abs. 1 geführt, indem man sagt: Das ersessene Eigentum ist auf „Grund des erlangten Besitzes" erworben und als solches gemäß § 818 Abs. 1 mit herauszugeben[2]). Dieselben Grundsätze müssen auch in den Fällen Anwendung finden, in denen der Erwerber das Eigentum nicht ersitzt, sondern kraft guten Glaubens erwirbt, weil ihnen dieselbe Idee zugrunde liegt. Rein tatsächlich besteht insofern ein Unterschied, als in den Ersitzungsfällen eine längere Zeitspanne, nämlich die Ersitzungszeit vergeht, ehe sich der gute Glaube des Erwerbers auswirkt, während in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen sich der Eigentumserwerb im gleichen Augenblick mit dem Besitzerwerb vollzieht. Bei unvoreingenommener Betrachtungsweise kann dies aber keinen wesentlichen Unterschied in der Entscheidung herbeiführen, wenn man folgendes beachtet: Die Vorschrift des § 818 Abs. 1 BGB. gewährt keinen besonderen Kondiktionsanspruch, sondern bestimmt nur den Umfang der Herausgabepflicht. Sie erweitert den Begriff „auf dessen Kosten" in § 812 um all das, was „auf Grund des erlangten Rechts" erworben wird. Hat der Erwerber gutgläubig Eigentum erworben, so hat er es deshalb auf Grund des vom Verfügenden erlangten Besitzes, weil

---

[1]) So die durchaus herrschende Ansicht: RGZ. Bd. 130 S. 69ff.; Kipp, Erbrecht § 70 II; Wolff, Sachenrecht § 71 IV; Oertmann, im Recht 1910 S. 585f.; Biermann, Komm. zu § 937 Anm. 2.

[2]) So die herrschende Ansicht: Enneccerus, § 442 Anm. 19; Wolff, Lehrb. § 71 Anm. 20; Oertmann, im Recht 1910 S. 593 und 1915 S. 511; a. M. neuerdings Krawielicki, Iherings Jahrb. Bd. 81 S. 292.

ihm erst dieser Besitz es ermöglicht hat, seinen guten Glauben zu betätigen. Ohne die Zuwendung des Besitzes ist ein Eigentumserwerb nicht denkbar; das Primäre ist der Besitzerwerb, an den sich der Eigentumserwerb anschließt, wenn auch die Vorgänge, rein zeitlich gesehen, zusammenfallen[1]. Gestützt auf diese Gründe wird hier die Ansicht vertreten, daß der Verfügende vom Erwerber Besitz und Eigentum gemäß §§ 812, 818 Abs. 1 kondizieren kann, obwohl er nur Besitz hingegeben hat[2]. Daß der Kondizierende hier mehr erlangt, als er verloren hat, beruht eben auf der Anwendung des § 818 Abs. 1.

Dieses Kondiktionsrecht muß dem Verfügenden immer zugestanden werden, gleichgültig, ob er dem alten Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt war oder nicht. Die Besitzkondiktion wird um des Besitzes willen gewährt, d. h. allein die einmal bestandene tatsächliche Innehabung legitimiert zur Klage, ohne daß

---

[1]) Es liegt also genau genommen nicht anders als bei der Ersitzung, nur die Zeitspanne zwischen Besitz- und Eigentumserwerb ist hier gleich Null.

[2]) Die Ansicht über diese Frage ist in der Literatur noch nicht geklärt. Der Gedanke findet sich bei Oertmann, im Recht 1915 S. 512 angedeutet, ohne aber bei ihm Anklang zu finden, Komm. zu § 816 Anm. 5b (falsch verstanden von Krawielicki, Iherings Jahrb. Bd. 81 S. 286); Planck, Komm. zu § 818 Anm. 1d und Enneccerus, Lehrb. § 447 I erwägen die Lösung als letzten Ausweg: „Ist auch dieser Weg nicht gangbar, so bleibt nichts anderes übrig, als den Inhalt des Anspruchs auf alles zu erstrecken, was der Bereicherte erlangt hat;" strikte Ablehnung hat die Ansicht allerjüngstens von Krawielicki erfahren a. a. O. S. 295, der sich schon bei der Ersitzung gegen die herrschende Ansicht wendet; er meint, der Eigentumserwerb sei eine Folge der Eigentumsübertragung und nicht des Besitzerwerbes, infolgedessen sei § 818 unanwendbar. — Es kommt aber nicht darauf an, woraus der Eigentumserwerb „folgt", sondern, ob er „auf Grund" des Besitzes erfolgt, sein Vorbringen kann also die im Text vertretene Ansicht gar nicht treffen.

neben dem Besitz noch das Vorhandensein eines besonderen Besitzrechtes zu prüfen wäre[1]).

Die vorgetragene Lösung hat den Vorzug, daß sie eine klare, eindeutige Rechtslage schafft. Sie ist auch keineswegs unbillig. Der Verfügende kondiziert zunächst Besitz und Eigentum. War er jedoch dem alten Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt, so muß er zwar das Eigentum dem bisherigen Eigentümer gemäß § 816 Abs. 1 S. 1 (§ 818 Abs. 1) auf dessen Verlangen herausgeben, den Besitz aber behält er, da er sein Besitzrecht unmittelbar vom alten Eigentümer ableitet und dies auch einredeweise gegen diesen geltend machen kann. War der Verfügende dem bisherigen Eigentümer gegenüber aber nicht zum Besitz berechtigt, so kann ihm deswegen noch nicht jeder Bereicherungsanspruch versagt werden; denn grundsätzlich wohnt den Normen der ungerechtfertigten Bereicherung kein Strafcharakter inne[2]). Maßgebend allein ist die objektive Rechtslage. Darum erleidet aber der alte Eigentümer noch keinen Schaden. Er kann dem unberechtigten Besitzer noch vor der Geltendmachung dessen Kondiktionsrecht entziehen, denn er kann verlangen, daß ihm der Verfügende seinen Herausgabeanspruch in vollem Umfange abtritt gemäß § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. § 816 Abs. 1 S. 1 trifft deshalb zu, weil die Verfügung, die der Besitzer vorgenommen hat, wirksam ist und er das Kondiktionsrecht auf Besitz und Eigentum „durch die Verfügung erlangt" hat[3]). Der Begriff „durch die Verfügung erlangt" im Sinne des § 816 ist freilich nicht ein-

---

[1]) Wie Krawielicki fälschlich meint, a. a. O. S. 303.

[2]) Mit Ausnahme des § 817 BGB.

[3]) Ebenso Wolff, Lehrb. § 71 Anm. 20; Haymann, Iherings Jahrb. Bd. 77, S. 262; Gierke, Deutsches Privatrecht, 3. Bd., § 218 Anm. 41; Schöninger, Leistungsgeschäfte, S. 34; Oertmann, im Recht 1915, S. 512.

deutig und hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Man wird darunter alle Vorteile verstehen müssen, die dem Nichtberechtigten auf Grund der Verfügung zufallen[1]). Danach ist die getroffene Entscheidung gerechtfertigt. — Auch nach Leistung an den Verfügenden von seiten des Erwerbers gelten dieselben Grundsätze.

Als Ergebnis ist demnach zusammenzufassen: Dem Verfügenden ist in den zur Rede stehenden Fällen ein Kondiktionsrecht gegen den Erwerber zuzubilligen; dieses Kondiktionsrecht erstreckt sich gemäß §§ 812, 818 Abs. 1 auf Besitz und Eigentum. Das durch die Kondiktion Erworbene verbleibt aber nur insoweit bei dem Verfügenden, als er dem alten Eigentümer gegenüber dazu berechtigt ist; alles andere ist dem alten Eigentümer auf dessen Verlangen herauszugeben (§ 816 Abs. 1 Satz 1).

Zweiter Abschnitt:

Das Kondiktionsrecht des alten Eigentümers.

Rechtsstellung des alten Eigentümers. Die Möglichkeit einer condictio nach § 812. Die einzelnen Voraussetzungen einer solchen condictio. Der Mangel des rechtlichen Grundes. Scheitern der condictio wegen Fehlens der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung. Die condictio auf der Grundlage des § 816 Abs. 1 Satz 2. Erfordernisse. Besondere Prüfung des unentgeltlichen Zuwendungsbegriffes. Die widerstreitenden Ansichten. Vorliegen der Unentgeltlichkeit im Sinne des § 816. Bejahung eines Kondiktionsrechtes gemäß § 816 Abs. 1 Satz 2.

Ohne Zweifel kann der alte Eigentümer wegen des Schadens, den er erlitten hat, sich an den unberechtigt Verfügenden halten. Fraglich ist es dagegen, ob der alte Eigentümer nach Bereicherungsgrundsätzen auch gegen den Erwerber vorgehen kann. Der Erwerber hat Besitz und Eigentum einer Sache in seinen Händen,

[1]) Ebenso Enneccerus, Lehrbuch § 445 I 1; Freund, Eingriff in fremde Rechte, S. 52.

ohne daß ein gerechtfertigter Grund dafür besteht. Zwar wurde bereits festgestellt, daß er beides an den Verfügenden herausgeben muß. Das allein kann aber kein Grund sein, dem alten Eigentümer einen Kondiktionsanspruch gegen den Erwerber abzusprechen. Ein solcher Anspruch braucht nicht zwecklos zu sein. Wenn z. B. der Verfügende von seinen Rechten gegenüber dem Erwerber keinen Gebrauch macht, so kann sehr wohl ein Interesse für einen Anspruch des alten Eigentümers bestehen. Es ist auch durchaus möglich, daß zwei verschiedene Personen den gleichen Anspruch gegen eine Dritte haben. Doch braucht die dritte Person nur einmal zu leisten (§ 818 Abs. 3), wenn nicht andere Haftungsgründe, wie z. B. aus unerlaubter Handlung, hinzutreten. Von vornherein bestehen also keine durchschlagenden Gründe, den alten Eigentümer mit einer Kondiktion gegen den Erwerber auszuschließen.

Sucht man auf geschichtlicher Grundlage für ein solches Recht des alten Eigentümers einen Weg zur Lösung, so müssen die Grundsätze des römischen Rechts mit derselben Vorsicht aufgenommen werden, wie es schon bei der Frage nach einem Kondiktionsrecht des Verfügenden geschehen ist[1]). Im ersten Teil der Abhandlung wurde nachgewiesen, daß die römischen Juristen in Fällen der Ersitzung, Vermischung und des Verbrauchs dem alten Eigentümer ein Kondiktionsrecht gegen den Erwerber nicht gewährt haben[2]). Der Grund lag darin, daß die Römer den alten Eigentümer als an dem ganzen Zuwendungsvorgang überhaupt nicht beteiligt ansahen; damit fehlte für sie eine wesentliche Voraussetzung für die condictio. Für das geltende Recht können diese Erwägungen nicht

[1]) Siehe S. 27f.
[2]) Siehe S. 24.

maßgebend sein[1]). Nach den Grundsätzen des BGB. kommt es nicht darauf an, ob der Kondiktionsberechtigte an der Zuwendung beteiligt war oder nicht, sondern ob ganz bestimmte, genau festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind[2]). Diese zu prüfen, muß die Aufgabe sein.

Ziel des Anspruches, den der alte Eigentümer gegen den Erwerber richtet, ist die Herausgabe des Eigentums. Die Herausgabe des Besitzes spielt hier, im Gegensatz zu derselben Frage beim Verfügenden, eine untergeordnete Rolle. Denn kann der alte Eigentümer sein Eigentum zurückverlangen, so gilt das gleiche für den Besitz. Deshalb konzentriert sich die Untersuchung auf die Möglichkeit einer Eigentumskondiktion.

Als Grundlage des Anspruches kommen zwei Vorschriften des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung in Betracht, nämlich § 812 und § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. Wie weit sie zutreffen, wird nacheinander zu prüfen sein.

1. Kondiktion nach § 812 BGB.

Ob eine Eigentumskondiktion des bisherigen Eigentümers auf der Grundlage des § 812 Erfolg verspricht, hängt von dem Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen dieser Vorschrift ab. § 812 schreibt zunächst vor, daß die Bereicherung „ohne rechtlichen Grund" erfolgt sein muß. Der rechtliche Grund kann liegen in Beziehungen zwischen dem Kondiktionsberechtigten und -verpflichteten, oder in Handlungen eines Dritten; er kann sich aber auch unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

[1]) A. M. Haymann, der nach denselben Grundsätzen wie die Römer dem alten Eigentümer eine condictio versagen will, Iherings Jahrb. Bd. 77, S. 256/57.

[2]) Ähnlich Krawielicki, Iherings Jahrb. Bd. 81, S. 309, 311.

Beziehungen zwischen dem alten Eigentümer und dem Erwerber, die den Erwerb des letzteren rechtfertigen könnten, sind nicht vorhanden. In der Handlung eines Dritten, also hier etwa des Verfügenden, ist der rechtliche Grund ebenfalls nicht zu erblicken, denn die Leistung des Verfügenden vollzieht sich gerade rechtsgrundlos. Es fragt sich also, ob nicht das Recht für das Eigentum des Erwerbers unmittelbar aus dem Gesetz abzuleiten ist; nämlich ob nicht die gesetzliche Bestimmung selbst, die den gutgläubigen Eigentumserwerb vorschreibt, den rechtlichen Grund für die Bereicherung bildet. Auf diese Frage ist näher einzugehen.

Für alle kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsverluste stellte Entwurf I zum BGB. § 748 folgende Regel auf:

„als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht".

Wie man schon aus der Nichtbeachtung des Vorschlages bei der endgültigen Fassung ersehen kann, ist der Satz in dieser Allgemeinheit nicht anwendbar. Bei den Rechtserwerben kraft Gesetzes ist vielmehr folgende Unterscheidung zu machen: Will das Gesetz die von ihm vorgesehene Bereicherung als Rechts- und Vermögensverschiebung, m. a. W. nicht nur eine juristisch-formale Rechtsänderung, sondern auch einen wirtschaftlichen Wertübergang, dann ist für einen Anspruch aus § 812 kein Raum. Ist aber vom Gesetz nur eine Rechtsverschiebung beabsichtigt ohne gleichzeitige Vermögensverschiebung, d. h. erfolgt die Bereicherung aus rein formalen Gründen, dann bleibt sie trotz der gesetzlichen Vorschrift rechtsgrundlos[1]).

[1]) Ebenso die herrschende Ansicht: Enneccerus, Lehrb. § 442 III; Planck, Komm. zu § 812 Anm. I 31; RGR.-Komm.

Ein Beispiel für diese Unterscheidung bildet die oben [1]) erörterte Gewährung einer condictio trotz erfolgter Ersitzung der Sache, wenn nur der Erwerb des Besitzes rechtsgrundlos war. Für den vorliegenden Tatbestand wird man zu demselben Ergebnis kommen. Das Gesetz will bei der Gutglaubensvorschrift nur die Rechtsverschiebung, nicht auch die Vermögensverschiebung, denn Ziel ist allein die Sicherung des Rechtsverkehrs. Die Bestimmung, die den gutgläubigen Erwerb anordnet, hat nur zur Folge, daß jemand ein Recht erwirbt, nicht auch, daß der Erwerb mit rechtlichem Grunde vor sich geht. Dies ergibt sich auch daraus, daß in Fällen, wie dem vorliegenden, der Bereicherungsanspruch gerade dazu da ist, Härten, die gemäß dem Gesetze entstanden sind, auszugleichen (vgl. besonders § 816 BGB.) [2]). Infolgedessen ist und bleibt das Eigentum des Erwerbers ohne rechtlichen Grund erlangt, so daß dieser Voraussetzung des § 812 Genüge getan ist.

Die Bereicherung muß ferner „auf Kosten" des Bereicherten erworben sein. Dieser Begriff hat sich als reichlich unklar erwiesen und zu heftigen Meinungsverschiedenheiten in der Literatur geführt. Im Laufe der Zeit hat sich aber eine herrschende Ansicht gebildet, nach der dieses Erfordernis dann gegeben ist, wenn die Bereicherung durch ein einziges Rechtsgeschäft erfolgt ist [3]). Man spricht in diesem Zu-

---

zu § 812 Anm. 6c; v. Mayr, Bereicherungsanspruch S. 424; abweichend v. d. Pfordten, Leipz. Zeitschr. 1919, S. 222 und 224 Anm. 9 und 11, der unter Berufung auf RGZ. 69 S. 246 (v. 21. 9. 1908) annimmt, daß jeder nach einer gesetzlichen Vorschrift eintretende Erwerb mit rechtlichem Grunde erfolge.

[1]) Siehe S. 37.

[2]) Ebenso v. Mayr, a. a. O. 378f.; Enneccerus, § 447 I 1; Staudinger, Komm. zu § 949 Anm. 6.

[3]) So RGZ. Bd. 92, S. 83, Bd. 66, S. 80; Planck, Komm. Vorbem. zu Titel 24, 2b; RGR.-Komm. zu § 812 Anm. 3, Mayr,

sammenhange von einer Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung. Diese Auslegung des Begriffs „auf Kosten“ ergibt sich aus den offenbar als Ausnahmevorschriften gedachten § 816 Abs. 1 Satz 2 und 822. Die Begriffsbestimmung ist aber nur eine allgemeine und es bleibt trotzdem schwierig, für den einzelnen Fall das Vorhandensein einer unmittelbaren Vermögensverschiebung festzustellen. In den gedachten Tatbeständen ist bisher Eigentümer der Kondiktionskläger gewesen und der Kondiktionsbeklagte ist danach Eigentümer geworden, ohne daß das Eigentum zwischendurch in andere Hände gelangt wäre. Daraus läßt sich aber die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung noch nicht herleiten[1]). Ebensowenig wie man aus der Tatsache, daß der Besitz durch einen Dritten, den Verfügenden, vermittelt wird, auf die gegenteilige Ansicht schließen kann. Die Entscheidung über die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung kann nicht reinen Äußerlichkeiten entnommen werden; sie liegt tiefer. Maßgebend ist das Vorhandensein einer persönlichen Beziehung zwischen dem Kondiktionsberechtigten und -verpflichteten. Es soll ein Kondiktionsrecht nur dann gewährt werden, wenn gewissermaßen der Faden zwischen Gewinn und Verlust noch nicht zerrissen ist, so daß letzten Endes die Frage nach der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung eine Frage des Kausalzusammenhanges ist. Nur unter diesem Gesichtspunkt hat es einen Sinn zu sagen: Die Kondiktion nach § 812 erfordert einen einheitlichen Vorgang zwischen Gewinn und Verlust. Es ist deshalb nicht ausschlaggebend, ob das Vermögen

---

Bereicherungsanspruch S. 207; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 3 S. 1004 (§ 218); gegen die herrschende Ansicht: Enneccerus, Lehrb. § 441 II 4 mit eingehender Begründung ebenso Hedemann, Bereicherung durch Strohmänner, S. 14f.

[1]) Wie das Krawielicki tut, Iherings Jahrb. Bd. 81, S. 316.

Dritter berührt wird. Denkbar ist, daß sich zwischen dem bisherigen und neuen Eigentümer eine ganze Kette von Besitzern schiebt, die ihrerseits jeder frei und vorsätzlich über den Gegenstand verfügen. Es ist ersichtlich, daß hier der nur einmalige Eigentumswechsel noch nicht die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung begründet. Andererseits ist es durchaus möglich, daß ein Dritter für die Vermögensverschiebung Durchgangsperson ist, ohne daß deshalb der Bereicherungsvorgang die Unmittelbarkeit verliert; so z. B., wenn der Dritte, der also über den Gegenstand verfügt, auf Anweisung des ursprünglichen Eigentums handelt oder geisteskrank ist[1]).

Auf diesen Grundsätzen ist die Entscheidung des vorliegenden Tatbestandes aufzubauen. Die Frage lautet demnach: Ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem alten Eigentümer und dem Erwerber bei der Bereicherung des letzteren vorhanden? Die Frage stellen, heißt sie verneinen; denn in den gedachten Fällen verfügt der Besitzer frei und vorsätzlich über den Gegenstand des alten Eigentümers. Sein Handeln auf eigene Initiative, für das er allein verantwortlich ist, vernichtet die Möglichkeit einer direkten Beziehung zwischen altem Eigentümer und Erwerber. Ein einheitlicher Vorgang zwischen Gewinn und Verlust besteht nicht, so daß die Vermögensverschiebung keine unmittelbare ist.

Ebenso entscheidet das Reichsgericht einen ähnlichen Fall in Band 60 S. 284 Entsch. in Zivils. vom 18. März 1905:

„Indessen kann die von einem Dritten geleistete Zahlung auf eine nicht bestehende Schuld den an-

[1]) So liegt der Fall in RG. in Warn. 1917 Nr. 166 S. 177, den Krawielicki, a. a. O. S. 316, Anm. 153 ganz zu Unrecht auf den vorliegenden Tatbestand anwenden will.

geblichen Schuldner nicht berechtigen, diese Zahlung zu kondizieren, und zwar auch dann nicht, wenn feststeht, daß der Dritte die Zahlung mit Mitteln des angeblichen Schuldners geleistet hat, es sei denn, daß er sie im Namen des letzteren und nicht wie im vorliegenden Fall . . . im eigenen Namen geleistet hätte[1])."

Diesen Standpunkt vertritt auch Enneccerus in seinem Lehrbuch, Schuldverhältnisse § 441 II 4b, wo er genau denselben Fall als Beispiel für eine mittelbare Vermögensverschiebung anführt. E. meint, wenn X mit meinem Gelde seine vermeintliche Schuld an A bezahle, so könne ich nach der herrschenden Meinung nicht kondizieren, weil die Vermögensverschiebung nur eine mittelbare sei[2]).

Als Ergebnis der Untersuchung ist demnach festzuhalten: Der alte Eigentümer kann gegen den Erwerber einen Kondiktionsanspruch auf Herausgabe des Eigentums nach § 812 BGB. nicht richten, weil es an dem Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung fehlt.

2. Kondiktion nach § 816 BGB.

Nach Ablehnung der Eigentumskondiktion gegen den Erwerber auf der Grundlage des § 812, bleibt noch die

---

[1]) Krawielicki, Iherings Jahrb. Bd. 81, S. 304f. behauptet, daß die Entscheidung einen Fall beträfe, in dem der Verfügende eine eigene Schuld begleiche; m. E. ergibt sich schon aus dem klaren und eindeutigen Wortlaut der zitierten Stelle, daß hier der Leistende nicht gleichzeitig der Schuldner ist, also eine, wenn auch nur angeblich, fremde Schuld tilgen will, auf demselben Standpunkt stehen: Haymann, Iherings Jahrb. Bd. 77, S. 262; Planck, Komm. zu § 812 Anm. I 2d; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 3, S. 1005 Anm. 41.

[2]) Außerdem für die im Text vertretene Ansicht: Gierke, a. a. O. S. 1005 Anm. 41; a. M. Krawielicki, a. a. O. S. 316.

Möglichkeit, das Herausgabeverlangen des alten Eigentümers auf § 816 BGB. zu stützen. In § 816 Abs. 1 Satz 2 ist die gleiche Rechtsfolge ausgesprochen wie im § 812, nämlich Herausgabe nach Bereicherungsgrundsätzen, nur die Voraussetzungen sind andere. Der § 816 hat insofern eine besondere Stellung, als er nicht, wie fast alle übrigen heutigen Kondiktionsansprüche, schon im Römischen Recht vorhanden war. Er ist unserem Bereicherungssystem eingefügt worden, weil die bisherigen Kondiktionsansprüche gewisse unbillige Härten, die durch den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten entstanden, nicht auszugleichen vermochten. Gerade für die Fälle des gutgläubigen Rechtserwerbes ist der § 816 geschaffen [1]). Aus dieser Ausnahmestellung erklärt es sich, daß § 816 nicht eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien wie § 812 erfordert. Dies Hindernis steht einer Eigentumskondiktion des bisherigen Eigentümers also nicht im Wege. Im übrigen ist auf die Voraussetzungen im einzelnen einzugehen. § 816 Abs. 1 lautet:

„Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt."

Nur der Satz 2 kommt für den vorliegenden Tatbestand in Betracht. Danach ist erste Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs die Verfügung eines Nichtberechtigten. Nichtberechtigter in diesem Sinne ist in den gedachten Fällen der Besitzer zweifellos.

[1]) Vgl. Enneccerus, Lehrbuch § 445 vor I; Freund, Eingriff in fremde Rechte, S. 38.

zum Begriff der Unentgeltlichkeit die Absicht des Zuwendenden, dem anderen Teil einen Vorteil zu verschaffen. Der Ansicht kann nicht gefolgt werden. Sie will den Begriff der Unentgeltlichkeit eng fassen, sie Auch eine „Verfügung" liegt vor, denn unter Verfügung versteht man jede rechtsgeschäftliche Einwirkung auf die Sache derart, daß der Rechtszustand der Sache unmittelbar geändert wird[1]). Die Verfügung ist außerdem, wie es § 816 verlangt, dem Berechtigten gegenüber wirksam, denn der Erwerber wird ja Eigentümer. Fraglich ist nur, ob die Verfügung „unentgeltlich" erfolgt ist. Der Besitzer trifft über einen Gegenstand eine Verfügung, von der er glaubt, daß sie einen rechtlichen Grund habe, die aber in Wahrheit keinen rechtlichen Grund hat. Die Untersuchung ist demnach darauf zu richten, ob die Bezahlung einer nur vermeintlichen Schuld deshalb als unentgeltliche Zuwendung[2]) angesprochen werden kann, weil ihr der Rechtsgrund fehlt. Abstrakter gesprochen ist die Frage die: Genügt es, um eine Verfügung zu einer unentgeltlichen im Sinne des § 816 Abs. 1 Satz 2 zu machen, daß sie kausallos erfolgt ist, oder muß der Wille des Verfügenden, unentgeltlich zu leisten, hinzukommen? Noch anders ausgedrückt: Bestimmt sich der Begriff der „Unentgeltlichkeit" nach objektiven oder subjektiven Merkmalen?

Die Ansichten in Rechtsprechung und Literatur hierüber gehen auseinander. Eine — ältere — Meinung vertritt den subjektiven Standpunkt[3]). Nach ihr gehört

---

[1]) Vgl. RGR.-Komm. zu § 816 Anm. 2.

[2]) Unentgeltliche Verfügung und Zuwendung bedeuten dasselbe; vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, § 218 VIII, Anm. 98.

[3]) So das RG. in einer älteren Entscheidung in Zivilsachen vom 30. Juni 1914 (Gruchot 59, S. 521); Jäger, Komm. zur Konkursordnung zu § 32 Anm. 1, 2 und 4; Haymann, Iherings Jahrb. Bd. 77, S. 242f.

will ihn nur für die Fälle als vorliegend erachten, in denen das subjektive Moment vorhanden ist. Wenn auch das Gesetz selbst über die Frage keinen Aufschluß gibt, so spricht doch sein Schweigen gegen eine derartige Beschränkung des unentgeltlichen Zuwendungsbegriffes. Eher kann man aus dem Schweigen entnehmen, daß eine Beschränkung in irgendeiner Form vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, also der Begriff sowohl die „gewollte" wie die „ungewollte" Unentgeltlichkeit umfaßt. Sicher ist die Zuwendung eine unentgeltliche, wenn der Wille des Zuwendenden ausdrücklich darauf gerichtet ist; aber sie ist es auch dann, wenn nur objektive Merkmale auf die Unentgeltlichkeit hinweisen. Mit anderen Worten: Es genügt, um eine Verfügung zu einer unentgeltlichen zu machen, die objektive Vorteilverschaffung zugunsten des Erwerbers. Fehlt einer Leistung die Gegenleistung, so ist sie um dessentwillen unentgeltlich. — Diese Meinung wird besonders in der jüngeren Literatur und Rechtsprechung maßgebend vertreten[1], und kann wohl schon als herrschend bezeichnet werden. Ganz eindeutig heißt es in der Entscheidung des Reichsgerichts in Zivils. vom 6. Juli 1922 (Bd. 105 S. 246 f.):

S. 246: „Dagegen wird eine Zuwendung, für die der Leistende gar keine Gegenleistung erhält, nicht dadurch entgeltlich, daß sie in dem

[1]) So v. Tuhr, Deutsches bürgerliches Recht, II 2 S. 414f.; Oertmann, im Recht 1915, S. 512; neustens Liebisch, unentgeltliche Zuwendungen (1927) S. 6f. (mit eingehender Begründung); RGR.-Komm. zu § 516 Anm. 4; auch Kipp, Erbrecht § 93 Anm. 23 zitiert die im Text angeführte RG.-Entscheidung (Bd. 105, S. 246) vorbehaltslos; allerdings sei noch darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung des Begriffs der unentgeltlichen Verfügung nur für § 816 Abs. 1 Satz 2 Verwendung finden soll, für denselben Begriff im Familien- und Erbrecht, §§ 1369, 1638, 2050, 2313, 2315, 2375 mögen andere Grundsätze gelten.

irrigen Glauben an eine Gegenleistung bewirkt wird."

S. 248: „Unentgeltlich ist eine Verfügung, wenn der durch sie bewirkten Änderung des Vermögens keine Gegenleistung gegenübersteht."

Folgt man dieser Ansicht, so ist für den vorliegenden Tatbestand das Erfordernis der Unentgeltlichkeit erfüllt. Man wird dann sagen: Die Verfügung, die der Besitzer zugunsten des Erwerbers trifft, ist deshalb unentgeltlich, weil sie ohne rechtlichen Grund erfolgt. Demnach steht einer Eigentumskondiktion des alten Eigentümers nichts mehr im Wege.

Ergebnis: Der alte Eigentümer kann sein dem Erwerber zugefallenes Eigentum von diesem herausverlangen, zwar nicht auf der Grundlage des § 812 aber gemäß § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 4. Schlußbemerkung.

Würdigung der Entscheidung und praktische Brauchbarkeit.

Dem eingangs zur Lösung gestellten Kondiktionsproblem lag die Frage zugrunde, wem bei grundlosen Verfügungen über fremde Vermögensstücke das Kondiktionsrecht zuzusprechen ist, ob dem Verfügenden oder dem alten Eigentümer. In der vorliegenden Abhandlung ist die Frage für das heutige Recht dahin entschieden worden, daß das Kondiktionsrecht beiden zu gewähren ist. Also sowohl der alte Eigentümer wie der Verfügende können vom Erwerber Besitz und Eigentum herausverlangen. Daß diese Ansicht sich auf fester gesetzlicher Grundlage aufbaut, wurde nachgewiesen. Aber auch nach rein praktischen Gesichtspunkten scheint sie gerechtfertigt. Es besteht ein Bedürfnis dafür, beiden Geschädigten einen Anspruch gegen den Erwerber zuzusprechen. Denn beide büßen zugunsten

des Erwerbers Rechte ein. Wollte man die Regelung allein dem alten Eigentümer überlassen, so würde das gegenüber dem Verfügenden eine Unbilligkeit bedeuten, denn dieser kann nur dann zu seinem Rechte kommen, wenn der alte Eigentümer seinerseits gegen den Erwerber vorgeht; er ist also für die Durchsetzung seiner Rechte vom alten Eigentümer abhängig.

Während bei Ausschaltung des alten Eigentümers sich umgekehrt die gleiche Lage ergibt. Die vorgeschlagene Lösung beseitigt diese Schwäche. Dabei vermeidet sie gleichzeitig eine weitere Unzuträglichkeit, die darin liegen kann, daß der Verfügende dem alten Eigentümer gegenüber unberechtigten Schutz genießt. Denn soweit dieser im Verhältnis zum alten Eigentümer kein Besitzrecht hat, muß er seine Rechte dem letzteren auf dessen Verlangen in vollem Umfange ausantworten.

Lebenslauf.

Am 15. Juni 1907 wurde ich in Berlin-Schöneberg geboren. Mein Vater, Dr. jur. Wilhelm Albrecht, ist Oberregierungsrat und Verwaltungsdirektor des Preußischen Staatsrates in Berlin. Ich bin evangelischer Konfession. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Helmholtz-Realgymnasium in Berlin-Schöneberg, das ich von der Vorschule bis zur Oberprima besuchte. Nach bestandener Reifeprüfung ließ ich mich Michaelis 1926 bei der Juristischen Fakultät der Universität Marburg immatrikulieren und studierte dort 4 Semester hindurch Rechts- und Staatswissenschaften. Mein weiteres Studium legte ich an der Universität Berlin zurück und bestand am 22. Oktober 1931 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt des Kammergerichts mit dem Prädikat „voll befriedigend". Ich befinde mich gegenwärtig in der Ausbildung als Referendar. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 7. Mai 1932 vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg.